

Bundesbeschluss über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK 3)

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2007²,
beschliesst:*

Art. 1 Neue Projekte

Für Beiträge an den Bau, den Umbau oder die Erweiterung des Hallensportzentrums Schweizersbild Schaffhausen, des Centre Mondial du Cyclisme Aigle, des Höhengsportortes St. Moritz/Engadin, des Eisstadions Bern sowie weiterer Sportanlagen von nationaler Bedeutung wird ein Verpflichtungskredit von 14 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2 Alternativprojekte

Falls einzelne der unter Artikel 1 aufgeführten Projekte nicht realisiert werden, kann der Bundesrat alternative Projekte mit derselben Zweckbestimmung unterstützen.

Art. 3 Schwimmsportzentrum

Für den Fall, dass mit dem Bau des geplanten nationalen Schwimmsportzentrums in Villars-sur-Glâne nicht bis zum 15. Dezember 2007 begonnen wird, kann der aufgrund des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 1998³ über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung dafür verpflichtete Beitrag von 6 Millionen Franken für die Erstellung eines anderen geeigneten nationalen Schwimmsportzentrums verwendet werden.

Art. 4 Zeitpunkt der Verpflichtung

Verpflichtungen nach den Artikeln 1–3 dürfen ab Inkrafttreten dieses Beschlusses bis zum 31. Dezember 2011 eingegangen werden.

1 SR 101
2 BBl 2007 1869
3 BBl 1999 221

Art. 5 Voranschlagskredite

¹ Der jährliche Zahlungsbedarf ist in die Voranschläge für 2009 und die folgenden Jahre aufzunehmen.

² Die Voranschlagskredite werden unter dem Investitionskredit «A8300.0103 Sportstättenbau» beim Bundesamt für Sport eingestellt.

Art. 6 Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.